



# Gemeinde Schleithem

## Beitrags- und Gebührenordnung

27. September 2011

**plan**IMPULS  
KIEFER AG

*Planimpuls Kiefer AG Bauingenieure*

*Chnebelgässli 3, 8260 Stein am Rhein  
Fon 052-742 03 30, Fax 052-742 03 32*

*Mettlenstrasse 18, 8264 Eschenz  
Fon 052-742 03 31, Fax 052-742 03 32*

*info@kiefer.ch, www.kiefer.ch*



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>II. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>5</b>
<b>III. Anschlussgebühren</b>	<b>7</b>
<b>IV. Wiederkehrende Gebühren</b>	<b>8</b>
<b>V. Gebühren für Verwaltungsaufgaben</b>	<b>9</b>
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

## Anhang 1 - Tarifblatt

<b>A. Anschlussgebühren</b>	<b>11</b>
<b>B. Wiederkehrende Gebühren</b>	<b>12</b>



Gestützt auf Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, Art. 98 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911, Art. 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001, Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), Art. 29 und Art. 76 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (BauG) vom 1. Dezember 1997, Art. 71 und 74 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980 und § 18 der Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 15. Dezember 1998 erlässt die Einwohnergemeinde Schleithem SH folgendes Reglement:

## Beitrags- und Gebührenordnung

### I. Allgemeines

### Allgemeines

#### Art. 1 Grundsatz

#### Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
- (2) Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
- (3) Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement in Franken festgelegten Ansätze durch Beschluss der Teuerung anpassen. Massgeblich ist bei Gebühren im Bauwesen der Schweizerische Baukostenindex (Region Ostschweiz, O-CH), Basis Januar 2011, Stand Januar 2011, 119.4 Punkte und bei Verwaltungsgebühren der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2010, Stand Mai 2011, 100,8 Punkte.
- (4) Die Höhen der Mengenpreise (Tarife) sind in einem separaten Tarifblatt festgehalten.

#### Art. 2 Begriff der Erschliessungsanlagen

#### Erschliessung

- (1) Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, sowie Kanalisationen mit jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
- (2) Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.



<b>Art. 3</b>	<b>Anlagekosten</b> Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung soweit sie Anlagekosten der Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.	Anlagekosten
<b>Art. 4</b>	<b>Sicherstellung und Verzinsung</b>	
(1)	Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten erheben.	Sicherstellung
(2)	Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 79 des BauG, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.	Pfandrecht
(3)	Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der ersten Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen.	Verzinsung
<b>Art. 5</b>	<b>Ausserordentliche Härtefälle</b> Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen abweichende Verfügungen.	Härtefälle
<b>Art. 6</b>	<b>Rechtsmittel</b> Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die Kommission für Enteignung, Gebäudeversicherung und Brandschutz für Enteignungen angerufen werden (Art. 77, Abs. 4 BauG). Der Entscheid dieser Kommission kann innert 30 Tagen beim Obergericht als Verwaltungsgericht mit Rekurs angefochten werden.	Rechtsmittel
<b>II.</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Grundsatz der Beitragspflicht</b>	
(1)	Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.	Beitragspflicht
(2)	Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden Wertvermehrung verlegt.	



- (3) Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht sind auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
- (4) Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

#### **Art. 8 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen (Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Elektrizität, Kanalisation, Wasserversorgung) auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe Art. 12, Abs. 1. Bemessungsgrundsätze
- (2) Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt. 1. Bautiefe (30 m) zu 100 %, 2. Bautiefe zu 50 %.
- (3) Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

#### **Art. 9 Anteil der beitragspflichtigen Grundeigentümer**

- (1) Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümer insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten): Kostenanteil  
80 % für Strassen und Wege  
100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen (wie z. Bsp. Werkleitungen).
- (2) Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind. Nebenanlagen
- (3) Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Ansätzen fest. Verkehrsanlagen

#### **Art. 10 Massgebende Kosten**

- (1) Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 3 genannten Anlagekosten. Massgebende Kosten
- (2) Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
- (3) Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungssperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.



- (4) In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer je nach Interessenlage und Flächenanteil zu angemessenen Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.

**Art. 11 Massgebliche Grundstücksfläche**

- (1) Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind. Massgebliche Grundstücksfläche
- (2) Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- (3) Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.

**Art. 12 Erschliessung von mehreren Seiten**

- (1) Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessung zu beteiligen. Erschliessung von mehreren Seiten
- (2) Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

**Art. 13 Schuldner/Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage, ohne Rücksicht auf spätere Handänderungen. Schuldner
- (2) Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig. Fälligkeit
- (3) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen geschuldet. Zahlungsfrist

**Art. 14 Verfahren, Rechtsmittel**

- (1) Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält: Kostenverteiler
- a) die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden
  - b) das Verzeichnis der Eigentümer
  - a) die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden
  - b) das Verzeichnis der Eigentümer
  - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer
  - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge
- (2) Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.



- (3) Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben. Einsprache
- (4) Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 30 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

### III. Anschlussgebühren

### Anschlussgebühren

#### Art. 15 Gegenstand

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

#### Art. 16 Gebührenpflicht, Schuldner

- (1) Die Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
- (2) Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gebührenpflicht
- (3) Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

#### Art. 17 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt: Bemessungs-Grundlagen

##### (1) Wasserversorgung

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben. Wasserversorgung
- b) Pro zusätzliche Wohnung wird eine Zusatzgebühr erhoben.
- c) Bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Zusatzgebühr pro Kubikmeter Nennleistungsgrosse des Wassermessers erhoben.

##### (2) Kanalisation

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben. Kanalisation
- b) Pro zusätzliche Wohnung wird eine Zusatzgebühr erhoben.



**Art. 18 Fälligkeit**

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. bei Baubeginn fällig.

Fälligkeit

**IV. Wiederkehrende Gebühren**

**Wiederkehrende Gebühren**

**Art. 19 Gegenstand**

Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen sowie der Kanalisation zu decken haben.

**Art. 20 Gebührenpflicht, Schuldner**

(1) Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisation.

(2) Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Bau- rechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.

**Art. 21 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe**

(1) Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Wert- erhaltung der Anlagen festzulegen.

(2) Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreises (Tarif) zusammen. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr ist im Anhang festgelegt. Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

(3) **Wasserversorgung**

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben. Werden pro An- schlussobjekt mehrere Bezüger-Rechnungen erstellt, wird eine Bearbei- tungsgebühr von Fr. 30.00 pro Rechnung erhoben.
- b) Die Mengengebühr wird nach Kubikmeter bezogenem Frischwasser multi- pliziert mit dem Tarif gemäss separatem Tarifblatt berechnet.

Wasserversorgung

(4) **Kanalisation**

- a) Die Grundgebühr wird pro Liegenschaft (Gebäude) erhoben. Werden pro Liegenschaft mehrere Bezüger-Rechnungen erstellt, wird eine Bearbei- tungsgebühr von Fr. 30.00 pro Rechnung erhoben.
- b) Die Mengengebühr wird gemäss separatem Tarifblatt berechnet.
- c) Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist dieser Verbrauch mit einem zweiten Wassermesser zu deklarieren.
- d) Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der gemessenen Menge vorzunehmen.
- e) Der Verschmutzungsgrad wird berücksichtigt. Für normale Verschmutzung gilt der Faktor 1.

Kanalisation



- (5) **Siedlungsabfall**  
Nebst einer jährlichen Grundgebühr pro Haushalt wird auch eine mengen(volumen)abgängige Sack- bzw. Containergebühr gemäss Tarifblatt (Anhang) erhoben.

**Art. 22 Kostentransparenz**

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

**Art. 23 Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen erstellt werden. Fälligkeit

(2) Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

(3) Für verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen geschuldet.

**V. Gebühren für Verwaltungsaufgaben**

**Gebühren für  
Verwaltungsaufgaben**

**Art. 24 Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren gemäss vorliegenden Bestimmungen, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

**Art. 25 Festsetzung der Gebühren**

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen. Es gelten die Gebühren der Verordnung über die Kanzleigeühren der Gemeinde Schleithem vom 5. April 2005. Fachgutachten und Kosten für Augenscheine werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Art. 26 Haftung und Vorschuss**

Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch. Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren verlangt werden. Haftung

**Art. 27 Erlass und Stundung**

(1) Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zu grossen Härten führt, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren. Stundung

(2) Erlassgründe sind Unterstützungsbedürftigkeit, finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen. Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Erlassgründe



## **VI. Schlussbestimmungen**

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Festlegung der Gebührenansätze**

Die im Anhang 1 (Tarifblatt) aufgeführten Gebühren werden durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetgemeindeversammlung neu festgelegt und bedürfen bei Änderungen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Festlegung der  
Gebühren

### **Art. 29 Übergangsbestimmungen**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

Übergang

### **Art. 30 In-Kraft-Treten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach erteilter Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. September 2012 in Kraft.

In-Kraft-Treten



Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. September 2011.

Öffentliche Auflage vom 30. September 2011 bis 19. Oktober 2011 im Amtsblatt Nr. 39.

Namens der Gemeindeversammlung:

Georg Meier  
Präsident der Einwohnergemeinde

Eugen Stamm  
Gemeindeschreiber



*Regierungsrat*  
Vom ~~Baudepartement~~ *Regierungsrat* genehmigt mit ~~Entscheid-Nr.~~ *am*: 24. Jan. 2012

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .....



## Anhang 1 - TARIFBLATT

### A. Einmalige Anschlussgebühren (inkl. MwSt.)

Schweizer Baukostenindex (Region Ostschweiz, O-CH) Basis Januar 2011, Stand Januar 2011, 119,4	Wasser Fr.	Kanalisation Fr.	ARA Fr.
<b>Wohnbauten</b> Anschlussgebühr, 5 ‰ des Gebäudeversicherungswertes mindestens	5 ‰ 2'500.00		
Anschlussgebühr		2'000.00	2'000.00
Zuschlag für jede zusätzliche Wohnung, unter 4 Zimmer		1'000.00	1'000.00
Zuschlag für jede zusätzliche Wohnung, 4 oder mehr Zimmer		1'500.00	1'500.00
Zuschlag für gewerblich genutzte Einbauten		1'200.00	1'200.00
<b>Freistehende oder angebaute Gebäude (ohne Schmutzwasseranfall)</b> Scheune, Stall, Schopf, Garage, etc., pro m <sup>2</sup> Grundrissfläche		1.80	1.80
<b>Gewerbe- und Industriebauten sowie Landwirtschafts- betriebe und öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten)</b> Anschlussgebühr, 5 ‰ des Gebäudeversicherungswertes mindestens	5 ‰ 3'000.00		
Anschlussgebühr, nach Art und Menge des Abwassers mindestens		3'000.00	3'000.00
<b>Umbauten, Erweiterungsbauten, Neubauten</b> (Wohn- und Industriebauten) <i>anstelle bisher versorgter Gebäude</i>  Gebühr für Nachleistungen; sofern der neu geschätzte Gebäu- deversicherungswert um mehr als Fr. 50'000.00 höher ist als der bisherige Versicherungswert, ergeben sich Nachleistungen von 5 ‰ auf der um Fr. 50'000.00 reduzierten Differenz aus den Gebäudeversicherungswerten	5 ‰		
<b>Sprinkleranlagen</b> Pro Minutenliter Anschlussleistung	2.50		



## B. Wiederkehrende Gebühren \*\*

### a) Wasserversorgung (inkl. 2.5 % MwSt.)

	exkl. MWSt. Fr.	inkl. MWSt. Fr.
<b>a) Wasserversorgung (inkl. 2.5 % MwSt.)</b>		
Grundgebühren		
- Anschlüsse 3/4 Zoll	110.00	112.75
- Anschlüsse 1 Zoll	155.00	158.88
- Anschlüsse 5/4 Zoll	200.00	205.00
- Anschlüsse 1 ½ Zoll	380.00	389.50
- Anschlüsse 2 Zoll	560.00	574.00
Administrationsgebühr für private Gartenwasserzähler	30.00	30.80
Der Verbrauchspreis pro m3 Wasser beträgt	1.90	1.95
Minimaler Verbrauchspreis pro Bezüger/Jahr	50.00	51.25
Sprinkleranlagen, pro Minutenliter Anschlussleistung	2.50	2.56
Bauwasser, Einfamilienhäusern, pauschal	300.00	307.50
Gewerbe- und Industrieliegenschaften, pauschal	600.00	615.00

### b) Abwassergebühren (inkl. 7.7 % MwSt.)

Die Grundgebühr beträgt	120.00	129.24
Die Klärggebühr pro m3 Frischwasserverbrauch beträgt	2.70	2.91

### c) Kehrichtgebühren

Die Grundgebühren betragen für:

- Einzelpersonenhaushalte	69.64	75.00
- Mehrpersonenhaushalte	139.28	150.00

Sackgebühren

- 35 Liter	2.51	2.70
- 60 Liter	5.01	5.40
- 110 Liter	7.52	8.10

Bei der Sperrgutabfuhr kann die doppelte Menge zu den oben festgelegten Preisen entsorgt werden.

Containergebühren

- pro Einzelleerung	46.43	50.00
- Jahrespauschale	1'652.74	1'780.00

\*\* Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2022.